

1. Änderung

zur

Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung vom 08.07.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Biblis folgende 1. Änderung beschlossen:

F) Baumgrabstätten

§ 27

(1) Baumgrabstätten als Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren erworben wird. Die Baumgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Baumgrabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Mittelpunkt eines Baumstammes wird ein Kreis mit einem Radius von 2 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Gemeinde Biblis mit einer Steineinfassung versehen und in 16 gleichgroße, nicht sichtbare Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstätte dar, in der bis zu zwei Urnen bestattet werden können.

(2) Innerhalb dieser Kreisfläche wird von der Gemeinde Biblis ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten. Auf diesem dürfen nach Vorgabe der Gemeinde ausschließlich die Inschriften der Verstorbenen (Vor- und Familienname sowie das Geburts- und das Sterbedatum) angebracht werden. Die Grabanlage beinhaltet eine bodendeckende Dauerbepflanzung, die von der Gemeinde angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird.

(3) Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen werden in einer Tiefe von bis zu 80 cm im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Für die Beisetzung der Urnen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Behältnisse verwendet werden.

(4) Auf den Baumgrabstätten dürfen keinerlei Gegenstände bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Grabmale und individuelle Gestaltung der Baumgrabstätten sind nicht zulässig. In die Bäume darf darüber hinaus nicht eingeritzt oder eingeschlagen werden. Sollte der Baum im Laufe der Zeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde Biblis zu der Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Pflegeeingriffe an den Bäumen sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

(5) Für das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 19 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrabstätten entsprechend.

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 13. Juli 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
gez. Kusicka, Bürgermeister